



Tanzsportclub Casino Oberalster e.V., Hamburg

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2024

Vorwort: Zugunsten des Leseflusses wird auf eine geschlechtsspezifische Doppelnennung verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein wurde am 14.07.1971 gegründet und führt den Namen Tanzsportclub Casino Oberalster e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere die Pflege und Förderung des Tanzsports im Freizeit- und Breitensportbereich sowie im Leistungssportbereich für alle Altersgruppen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßiges Training in Gruppen- und Einzelunterricht für Leistungs- und Freizeitsportler.
 - b) durch die Förderung von sportlichen Leistungen.
 - c) Ausrichtung von Meisterschaften, Tanzturnieren sowie Breitensportwettbewerben und freizeitsportlichen Tanzveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
- 3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diesen Grundsatz können zum Ausschluss eines Mitglieds führen.
- 4) Der Verein tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein.
- 5) Die Organe und Gremien des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit sich aus dieser Satzung ausdrücklich nichts anderes ergibt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Es wird unterschieden zwischen:
 - a) aktiven Mitgliedern, die berechtigt sind, Sportangebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrenmitgliedern, die dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder haben.
 - c) fördernden Mitgliedern, die den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und fördern. Sie sind nicht berechtigt Sportangebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- 2) Mitglied kann jede Person durch einen schriftlichen Antrag werden. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Angeboten des Vereins wird eine Zeitmitgliedschaft begründet. Die Rechte der Zeitmitglieder sind eingeschränkt. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Umwandlung einer Zeitmitgliedschaft in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der Beitragsstruktur über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge. Die Zeitmitgliedschaft endet ohne besondere Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Frist. Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ist nicht möglich.
- 4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
- 2) Seinen Austritt erklären kann ein Mitglied jederzeit durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- 3) Bei Tod des Tanzpartners ist eine sofortige Kündigung möglich. Die Beitragspflicht entfällt nach Ablauf des laufenden Monats.
- 4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe festgestellt wurde. Der Bescheid über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör gegeben werden. Außerdem steht dem Mitglied das Recht zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht gezahlt hat. Die Beitragspflicht für das laufende Quartal bleibt bestehen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und andere Gebühren.
- 2) Von der Mitgliederversammlung wird eine Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- 3) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden jedweder Art, zum Beispiel bei Sportunfällen oder für abhanden gekommene Gegenstände. Jedes Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen einer vom Hamburger Sportbund e.V. (HSB) abgeschlossenen Sportversicherung.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereins und nimmt die sich aus der Satzung ergebenden Rechte wahr.
- 2) Vorstand
Ihm obliegt neben den in der Satzung ausdrücklich angegebenen Aufgaben die Geschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 9 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend trifft sich zu einer Jugendversammlung. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung und wählt den Jugendwart. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten.
- 3) Ist eine Präsenzveranstaltung nicht möglich (zum Beispiel wegen gesetzlicher Einschränkungen), kann diese auch als Online-Versammlung abgehalten werden.
- 4) Online-Versammlungen sind gemäß § 32 BGB durchzuführen.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, von jedem anderen Mitglied des Vorstands.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 10) Beratung und Beschlussfassung über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig, dem zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.
- 11) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres tritt eine ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens zum 30. April mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Schriftform ist Genüge getan mit der termingerechten Veröffentlichung durch die Nutzung elektronischer Medien (z. B. Newsletter, Email, Website) und durch Aushang in den Vereins- und Trainingsräumen. Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, werden gesondert benachrichtigt.
- 12) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand stellen. Die Anträge müssen spätestens 28 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung
 - f) Bestätigung der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - h) Auflösung des Vereins
- 14) Der Sitzungsleiter hat ein erstes Vorschlagsrecht für die zu wählenden Vorstandspositionen. Die Neuwahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- 15) Wahlen werden von dem im jeweiligen Jahr nicht zur Wahl stehenden 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit von jedem anderen Mitglied des Vorstands.
- 16) Wird dem Vorstand keine Entlastung erteilt, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, sind neu zu wählen.
- 17) Die Mitgliederversammlung kann jedes von ihr gewählte Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
- 18) Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

- 19) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
- 20) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 21) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter, vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen. Sie können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Sportwart, Schriftwart und dem Jugendwart.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei werden wechselnd in einem Kalenderjahr mit ungerader Endziffer der
 1. Vorsitzende, Kassenwart und der Sportwart, in einem Jahr mit gerader Endziffer der
 2. Vorsitzende und der Schriftwartgewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied in seinem Amt.
- 3) In den Vorstand kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung des Amtes. Die nächste Mitgliederversammlung hat für die restliche Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- 5) Der Jugendwart ist nach seiner Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 6) Kann die Vereinsjugend keinen Jugendwart wählen, übernimmt der Vorstand die Verwaltung der Vereinsjugend.
- 7) Wird ein von der Jugendversammlung gewählter Jugendwart von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, ist eine Neuwahl des Jugendwartes durch die Jugendversammlung erforderlich.
- 8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sind weniger als 3 Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine Beschlussfassung nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandsmitglieder, gegen die sich ein Antrag persönlich richtet, können nicht abstimmen.
- 9) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg oder fernmündlich abgehalten werden.
- 10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder Beauftragte berufen.
- 11) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten.
- 12) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam.
- 13) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 14) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen und bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik.
- 15) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- 16) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen der Kassenwart, der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende ausführen. Der Kassenwart erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den schriftlich niederzulegenden Kassenbericht.

- 17) Der Sportwart ist für die Betreuung der Turnierpaare, die Planung und Durchführung von Tanzturnieren sowie die leistungssportliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zuständig.
- 18) Der Schriftwart hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu führen und den Vorstand bei schriftlichen Ausarbeitungen zu unterstützen.
- 19) Der Jugendwart vertritt im Vorstand die Interessen der Vereinsjugend und in den für die Jugendarbeit zuständigen Verbandsorganen. Er ist an die Jugendordnung und die Beschlüsse der Versammlung der Vereinsjugend gebunden. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Entwicklung und die Aktivitäten der Vereinsjugend.
- 20) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung konkretisiert.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Zweckänderung und Auflösung

- 1) Über eine Zweckänderung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Tanzsportverband e.V. (HATV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Zweckänderung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. April 2024

Hamburg, den 28. April 2024

Bernd Blaschke
1. Vorsitzender

Sascha Willhöft
2. Vorsitzender

Katrin Frederich
Schriftwartin